

Aktenzeichen: 1 ABN 3/84

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 13. März 1984
- 1 ABN 3/84 -

I. Arbeitsgericht Duisburg Beschluß vom 21. Juli 1983
- 4 BV 8/83 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 28. Oktober 1983
Düsseldorf - 9 Ta BV 85/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 3/84

9 Ta BV 85/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. März
1984 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter

Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Richter Muhr und Dr. Rust beschlossen:

Die Beschwerde des Betriebsrates gegen
die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde
in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 28. Oktober 1983 - 9 Ta BV
85/83 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin betreibt in D die Zweigniederlassung Düsseldorfer Straße und D -H . In beiden Zweigniederlassungen besteht ein Betriebsrat. Sie beabsichtigt, aus der Zweigniederlassung Düsseldorfer Straße den Abteilungsleiter T als Bereichsleiter in die Zeigniederlassung D -H und den hier beschäftigten Bereichsleiter L als Abteilungsleiter in die Zweigniederlassung Düsseldorfer Straße zu versetzen. Der Betriebsrat der Zweigniederlassung Düsseldorf hat der Versetzung des Abteilungsleiters L in die Düsseldorfer Straße mit der Begründung widersprochen, dadurch werde der nach D -H zu versetzende Abteilungsleiter T benachteiligt, weil dieser angesichts seines Alters den neuen Aufgaben möglicherweise nicht gewachsen sei und daher die Gefahr bestehe, daß er von diesem Posten alsbald abgelöst werde.

Auf Antrag der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

die Zustimmung des Betriebsrates Düsseldorf StraÙe zur Versetzung des Angestellten L in die Zweigniederlassung Düsseldorf StraÙe ersetzt. Es hat die Rechtsbeschwerde gegen seine Entscheidung nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Betriebsrates.

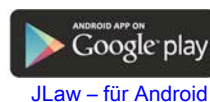
B. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet.

Nach § 92 a in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerde angefochten werden, wenn der anzufechtende BeschluÙ des Landesarbeitsgerichts u. a. von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine solche Entscheidung in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die von der Beschwerde angeführte Abweichung der anzufechtenden Entscheidung von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1978 (1 ABR 51/77, AP Nr. 10 zu § 99 BetrVG 1972) und des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 12. August 1982 (3 Ta BV 33/81, AP Nr. 15 zu § 99 BetrVG 1972) besteht nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daÙ durch die Versetzung des Bereichsleiters L in die Zweigniederlassung Düsseldorf StraÙe dem nach D - H zu versetzenden Abteilungsleiter T kein Nachteil entstehe. Als Nachteil anderer, durch die personelle MaÙnahme nicht unmittelbar betroffener Arbeitnehmer des Betriebes im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG sei nur der Verlust einer Rechts-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

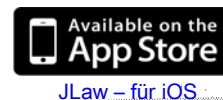
position oder einer rechtserheblichen Anwartschaft zu verstehen. Ein solcher Verlust sei für den Abteilungsleiter T nicht zu erwarten.

Mit dieser Entscheidung hat sich das Landesarbeitsgericht nicht in Widerspruch gesetzt zur angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1978. Bezogen auf die Versetzung des Bereichsleiters L in die Zweigniederlassung Düsseldorf StraÙe, zu der die Antragstellerin die Zustimmung des Betriebsrates Düsseldorf StraÙe beantragt hatte, war der nach D -H zu versetzende Abteilungsleiter T ein anderer "im Betrieb beschäfftiger Arbeitnehmer" im Sinne von § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG. Gerade für diese anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer hat das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung ausgesprochen, daß diese einen Nachteil im Sinne dieser Vorschrift nur dann erleiden, wenn die personelle Maßnahme für sie den Verlust einer rechtserheblichen Anwartschaft zur Folge hat. Von diesem Rechtssatz ist das Landesarbeitsgericht ausdrücklich ausgegangen. Es hat sich daher zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht in Widerspruch gesetzt. Seine Entscheidung weicht von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1978 nicht ab.

Auch eine Abweichung zu der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen liegt nicht vor. Das Landesarbeitsgericht Bremen hat in der angezogenen Entscheidung zwar ausgesprochen, daß ein Nachteil auch darin liegen könne, daß sich die Arbeitsbedingungen des zu versetzenden Arbeitnehmers zu seinem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Nachteil ändern, dies aber nur für den Fall, daß der von der Maßnahme selbst betroffene Arbeitnehmer einen solchen Nachteil erleidet. Es definiert damit nur den Nachteilsbegriff in § 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG, stellt aber keinen Rechtssatz auf für den hier allein interessierenden Nachteil im Sinne von § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG. Damit widersprechen sich die Rechtssätze in der anzufechtenden Entscheidung und in der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen nicht.

Wollte man annehmen, das Landesarbeitsgericht Bremen habe auch für § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG den Begriff des Nachteils anders als die anzufechtende Entscheidung definieren wollen, könnte gleichwohl die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen wäre dann nicht mehr divergenzfähig, weil diese Rechtsfrage bereits durch die genannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1978 entschieden ist.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach allem nicht begründet.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Muhr

Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)